

MIT GELD UMGEHEN LERNEN

Methoden und Materialien zur Finanzkompetenz

2_Finanzen und Konsum

2018

Gefördert durch das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration
und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz (MFFJIV)

Kontakt:

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Seppel-Glückert-Passage 10

55116 Mainz

info@vz-rlp.de

LEGENDE

Schwierigkeitsgrade:

- ❶❷❸ einfach (etwa Klassenstufe 5)
- ①❷❸ mittel (etwa Klassenstufen 6 und 7)
- ①②❸ schwer (etwa Klassenstufe 8 +)
- 👁️ sprachlich leichter zugänglich
- SuS Schülerinnen und Schüler

Die Materialien sowie die PowerPoint-Präsentationen und Kopiervorlagen stehen auch auf OMEGA, dem Bildungsserver Rheinland-Pfalz: <https://omega.bildung-rlp.de>

Vorbemerkungen

Teure Markenkleidung, eigene Wohnung und vielleicht schon das erste Auto. Zwar steigt die Kaufkraft junger Menschen in Deutschland, doch ebenso wächst auch die Anzahl derjenigen, die sich bereits als Jugendliche verschulden. Nach Meinung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz ist es daher sinnvoll und notwendig, dass in den Schulen möglichst frühzeitig entsprechende Schwerpunkte gesetzt werden.

Nur wenn Jugendliche ein fundiertes Wissen über grundlegende finanzielle Zusammenhänge und Funktionsweisen von Finanzprodukten haben, sind sie in der Lage, zielgerichtet und angemessen mit dem ihnen zur Verfügung stehenden Geld umzugehen und gerade auch die allgegenwärtigen Verlockungen zum Konsum auf Pump besser einschätzen zu können. Wie wichtig gerade dieser Punkt ist, zeigt der sprunghafte Anstieg der Verschuldung der jungen Erwachsenen nach Eintritt der Volljährigkeit. Dies hängt oftmals damit zusammen, dass sie ab diesem Zeitpunkt Kredite bei Banken aufnehmen können und die Kreditinstitute intensiv und zum Teil aggressiv um diese jungen Leute werben, um sie als neue Kunden für diverse Bankprodukte zu gewinnen.

Voraussetzung für eine entsprechende Wissensvermittlung an die Schüler ist die entsprechende Kenntnis seitens der Lehrkräfte. Das vorliegende Material soll Hintergrundinformationen ebenso wie methodisch-didaktische Anregungen für den Unterricht geben. Da sich das Thema nicht eindeutig bestimmten Fächern zuordnen lässt, sondern fächerübergreifende Bezüge hat, richtet sich das Material an Lehrerinnen und Lehrer der verschiedensten Fachrichtungen und Schulstufen (Sekundarstufe I und II, Berufsschulen).

Denn auch wenn das Thema Finanzkompetenz in seiner ganzen Breite erst für ältere Schülerinnen und Schüler wichtig wird, ist eine grundlegende Sensibilisierung für einen verantwortungsbewussten Umgang mit Geld schon in jungen Jahren und damit niedrigeren Klassenstufen wünschenswert. Je nach Schulform und Klasse ist das Vorwissen der Schülerinnen und Schüler zu diesem Thema sehr unterschiedlich. Aus diesem Grund sind die vorliegenden Methoden nicht nach Klassenstufen gegliedert, sondern nach **Schwierigkeitsgraden**, die durch Nummern angegeben sind. Für Klassenstufe 4 und 5 eignen sich besonders mit Stufe 1 markierte Methoden (①②③). Die mittlere Schwierigkeitsstufe (①②③) entspricht Klassenstufen 6 und 7. Für Klassen höher als Stufe 7 sind die Methoden mit ①②③ markiert. Diese Markierungen sind jedoch nicht als Vorgaben zu verstehen, sondern dienen nur als Anhaltspunkt. Je nach Vorwissen der Klasse können auch andere Methoden eingesetzt werden. Manche Methoden sind auch flexibel an den Lernstand und die aktuellen Themen der Klasse anpassbar: Diese sind schwarz ausgefüllt (①②③). Auch zur Binnendifferenzierung lassen sich die Methoden mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad nutzen.

Methoden und Materialien, die mit einem Auge (👁) markiert sind, sind sprachlich leichter zugänglich und können auch bei Schülerinnen und Schülern (im Folgenden mit SuS abgekürzt) mit Leseschwierigkeiten eingesetzt werden.

Materialserver OMEGA:

Das Pädagogische Landesinstitut Rheinland-Pfalz stellt gemeinsam mit seinen Partnern eine Plattform für ausgewählte Unterrichtsmedien und Materialien zur Verfügung: Alle auf dem Bildungsserver OMEGA eingestellten Inhalte stehen Schulen in Rheinland-Pfalz kostenlos zur Verfügung. Die Nutzung einiger Medien ist auch für unangemeldete Benutzer möglich.

Das vorliegende Material inklusive der dazugehörigen Kopiervorlagen und die PowerPoint-Präsentationen sind ebenfalls digital auf dem OMEGA-Bildungsserver zu finden.

<https://omega.bildung-rp.de>

Materialkompass Verbraucherbildung:

Der Verbraucherzentrale Bundesverband betreibt einen Materialkompass Verbraucherbildung, in der Lehrkräfte Unterrichtsmaterialien von verschiedenen Herausgebern finden können, zu Themen wie Medienkompetenz, Gesundheit & Ernährung, Verbraucherrecht, aber auch Finanzkompetenz. Ein Team aus unabhängigen Bildungsexpertinnen und -experten prüft die Materialien auf Qualität und bewertet sie.

www.verbraucherbildung.de

<https://www.verbraucherbildung.de/suche/materialkompass>

Materialien der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz:

<https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/bildung-rlp> bzw.

<https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/geld-versicherungen/umgang-mit-dem-ersten-eigenen-geld-girokonto-und-zahlungsverkehr-30718>

Über die Diskussion zum Thema Finanzkompetenz in der Schule:

<https://www.swr.de/swr2/programm/sendungen/wissen/knete-konto-konsum/-/id=660374/did=16919226/nid=660374/nhxp6z/index.html>

<https://www.welt.de/finanzen/article179961678/GfK-Umfrage-Generation-Z-bettelt-um-Schulfach-Wirtschaft.html>

2 Finanzen und Konsum

2.1 Sachinformationen

Das Auskommen mit dem Einkommen will gelernt werden – am besten schon in jungen Jahren. Rund um die eigenen Finanzen gibt es viele Fragen, die sich bei Kindern und Jugendlichen stellen: Haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf Taschengeld? Ab wann sind Kinder geschäftsfähig und wo liegen Gefahren der Verschuldung?

2.1.1 Taschengeld

Grundsätzlich besteht für Kinder kein Rechtsanspruch auf Taschengeld. Auch gibt es keine gesetzlichen Regelungen darüber, wie viel Taschengeld Kinder bekommen sollten.

Jedoch ist Taschengeld wichtig, denn Kinder lernen durch Taschengeld, ihre Mittel einzuteilen: Wünsche sind nicht unbegrenzt erfüllbar. Daher sollten Kinder oder Jugendliche auch frei entscheiden können, wofür das Taschengeld verwendet wird.

Wie viel Taschengeld Kinder bekommen, hängt davon ab, wie alt die Kinder sind, welche Ausgaben sie davon bestreiten sollen und über welches Einkommen die Eltern verfügen. Eine Orientierung über eine mögliche Altersstaffelung gibt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: <http://www.familienwegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=38294.html>

Auch das zuständige Jugendamt kann Auskunft geben.

Für jüngere Kinder bis zum zehnten Lebensjahr ist es empfehlenswert, das Taschengeld wöchentlich auszuzahlen, da sie so besser planen können. Unabhängig vom Zeitraum sollte die Auszahlung regelmäßig und pünktlich erfolgen.

Mehr zum Taschengeldparagrafen s. Seite 7.

2.1.2 Geschäftsfähigkeit

Industrie und Handel haben Jugendliche schon lange als Käuferinnen und Käufer entdeckt. Sie vergessen dabei leider allzu oft die gesetzlichen Vorschriften, die Kinder und Jugendliche schützen sollen. Denn: Nur wer volljährig, also 18 Jahre alt ist, ist voll geschäftsfähig und kann damit alle geschäftlichen Verpflichtungen eingehen, die er oder sie will – und muss dafür selbst gerade stehen. Kinder bis zum siebten Geburtstag sind geschäftsunfähig. Minderjährige bis zum 18. Geburtstag sind beschränkt geschäftsfähig.

Geschäftsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbstständig vollwirksam vorzunehmen. Das Gesetz sieht grundsätzlich alle Menschen als geschäftsfähig an und regelt daher in den §§ 104 ff. BGB die Ausnahmefälle von der Geschäftsfähigkeit.

Geschäftsunfähigkeit: Geschäftsunfähig ist demnach, wer unter anderem nicht das siebte Lebensjahr vollendet hat. Kauft sich eine Sechsjährige mit dem Geld, das die Oma ihr geschenkt hat, eine CD, so ist der Kaufvertrag nichtig. Denn das Kind ist unter sieben Jahren alt und somit geschäftsunfähig. Die Eltern können die CD zurückgeben und das gezahlte Geld zurückverlangen.

Schicken die Eltern dagegen ihr Kind Brötchen holen, so kommt ein Vertrag zwischen Eltern und Verkäufer zustande. Das Kind ist lediglich als Bote der Eltern unterwegs (nicht jedoch als Vertreter; denn dann wäre auch die Erklärung, die der Geschäftsunfähige als Vertreter abgibt, nichtig).

Beschränkte Geschäftsfähigkeit: Nach dem siebten Geburtstag wird es komplizierter. Die Sieben- bis 17-Jährigen sind beschränkt geschäftsfähig. Sie können unter bestimmten Voraussetzungen Verträge abschließen.

Kauft ein 13-Jähriger also mit Einwilligung der Eltern eine CD, so ist das Geschäft wirksam (gemäß § 107 BGB).

Hat sich der 13-Jährige von seinem Taschengeld eine CD gekauft, ist dieser Vertrag ebenfalls wirksam, auch wenn die Eltern nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Durch den sogenannten Taschengeldparagrafen (§ 110 BGB, s. S. 7) sollen Geschäfte des täglichen Lebens praktikabler gestaltet werden.

Aber die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger soll dadurch nicht erweitert werden. Kauft die minderjährige Tochter, die 50 Euro für den Kauf von Schuhen erhalten hat, sich lieber die für 150 Euro und legt die Differenz von ihrem Taschengeld drauf, dann können die Eltern das Geschäft ungeschehen machen. Sie waren nicht mit dem Kauf von Schuhen zu diesem Preis einverstanden. Verkäufer genießen in diesen Fällen keinen Vertrauensschutz. Händler können sich also ihrerseits nicht darauf berufen, dass sie die Minderjährigkeit ihres Gegenübers nicht erkannt haben. Sie allein tragen das Risiko, wenn ein Minderjähriger oder eine Minderjährige bei ihnen einkauft. Dasselbe gilt auch im Internet.

Schließt ein Minderjähriger oder eine Minderjährige ohne die Einwilligung der Eltern einen Vertrag, so ist dieser Vertrag nicht per se unwirksam, sondern schwebend unwirksam. Das bedeutet, es bedarf der nachträglichen Genehmigung der Eltern gemäß § 108 BGB.

Grundsätzlich gilt: Ohne vorherige Einwilligung (gem. § 107 BGB) oder nachträgliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten (gem. § 108 Abs. 1 BGB) werden Verträge von Minderjährigen nicht wirksam.

Dies ist nur ausnahmsweise nicht der Fall, wenn der/die Minderjährige durch seine Erklärung ausschließlich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der nicht mit Nachteilen verbunden ist. So bedarf es beispielsweise keiner Einwilligung der Eltern, wenn der/die Minderjährige ein Geschenk wie ein Buch oder ein einfaches Spielzeug erhalten soll. Handelt es sich hier aber beispielsweise um ein Haus oder um ein Pferd, sind damit weitere Verpflichtungen wie etwa Erhaltungskosten oder Fütterungs- und Unterbringungskosten verbunden. Die Eltern müssen daher der Schenkung zustimmen. Dies können sie ausdrücklich, aber auch durch schlüssiges Verhalten (Duldung) tun.

„Taschengeldparagraf“: Beim Taschengeldparagrafen (§ 110 BGB) handelt es sich um den Sonderfall einer Einwilligung. Dem/Der Minderjährigen werden bestimmte Mittel, bestimmte Geldbeträge, überlassen, deren Verwendung entweder für einen konkreten Zweck bestimmt ist oder die zur freien Verfügung des/der Minderjährigen stehen. Umfang und Grenzen der Einwilligung ergeben sich aus der Zweckbestimmung.

Das bedeutet, dass Jugendliche Geld ohne Mitsprache der Eltern verwenden können, wenn es ihnen zu einem bestimmten Zweck oder zur freien Verfügung gegeben worden ist. Wirksam werden nur Bargeschäfte, also nur, wenn mit Bargeld, Überweisung oder der Girocard (früher EC-Karte) bezahlt wird. Kreditkartenzahlungen oder Käufe auf Raten sind somit also ausgeschlossen.

Weitere Informationen für Jugendliche:

https://www.checked4you.de/was_darf_ich_kaufen

Teilgeschäftsfähigkeit: In manchen Fällen reicht selbst die Zustimmung der Eltern nicht aus. Dann muss das Familiengericht gefragt werden (§§ 112 f. BGB). Neben der Genehmigung zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts gehören hier insbesondere Kreditverträge, Versicherungs- und Bausparverträge. Auch wenn Eltern das Sparbuch der Kinder zur Sicherung eines Kredites verpfänden, bedarf dies der Genehmigung des Familiengerichts. Damit sollen Minderjährige vor besonderen finanziellen Verpflichtungen geschützt werden.

Auch für eine Kontoeröffnung sowie für alle damit verbundenen Bankgeschäfte wie Barabhebungen, Überweisungen oder Daueraufträge brauchen minderjährige Jugendliche, auch Auszubildende, grundsätzlich die Zustimmung der Eltern. Diese können Bankgeschäfte pauschal genehmigen, soweit sie typischerweise von Jugendlichen zu erwarten sind. Bei größeren Barabhebungen oder Überweisungen muss die Bank im Zweifel noch einmal die Eltern fragen. Kreditgeschäfte von Minderjährigen bedürfen dagegen nicht nur der Zustimmung der Eltern, sondern hierfür ist zusätzlich die Genehmigung des Familiengerichts notwendig.

Auch jede Kontoüberziehung ist eine Kreditaufnahme. Die Ausgabe der Girocard (früher EC-Karte) ermöglicht Kontoüberziehungen und kommt damit einer Kreditgewährung gleich. Bei Konten von Minderjährigen müssen die Banken deshalb

sicherstellen, dass die Konten ausschließlich auf Guthabenbasis geführt werden. Die Haftung dafür liegt bei der Bank, nicht bei den Eltern. Aber Vorsicht: Wer jetzt als überschlaue oder überschlaue Jugendliche meint, die eigene Bank abzocken zu können, verhält sich möglicherweise strafbar. Er oder sie muss nicht nur mit einer Rückforderung der Bank, sondern auch mit einem Strafverfahren rechnen.

Die Beweislast: Wie sich aus dem Gesetzesaufbau erkennen lässt, geht das Gesetz zunächst davon aus, dass in der Regel alle Menschen geschäftsfähig sind. Die §§ 104 ff. BGB regeln daher die Ausnahmefälle. Da die Geschäftsfähigkeit eines volljährigen Menschen also die Regel und ihr Fehlen die Ausnahme ist, trägt der- oder diejenige, der oder die sich auf Geschäftsunfähigkeit beruft, hierfür die Beweislast.

2.1.3 Einkaufen und Verträge: Verbraucherrechte

Verträge zu schließen ist Bestandteil unseres Alltags. Wenn wir beim Bäcker Brötchen kaufen, haben wir einen Vertrag abgeschlossen, ohne dass dabei Papier unterschrieben wird.

Juristisch gesehen kommt ein Vertrag durch das Angebot einerseits und die Annahme des Angebots andererseits zustande. Indem ein Händler Waren im Laden oder im Schaufenster auslegt, fordert er die Kundin oder den Kunden zur Abgabe eines Angebots auf. An der Kasse wird dann das Angebot angenommen. Bei einem einfachen Kaufvertrag ist also keine besondere Form nötig.

Das gilt auch für Einkäufe im Internet: Ware wird auf einer Internetseite präsentiert, die Verbraucherin oder der Verbraucher klickt und gibt so das Angebot ab, die Ware zu kaufen. Die Verkäuferin oder der Verkäufer muss das Angebot annehmen, beispielsweise durch einen Brief oder eine E-Mail. Durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen kommt der Vertrag zustande.

AGB: Die „Spielregeln“ des Kaufvertrags sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oft mit „AGB“ abgekürzt oder umgangssprachlich „Kleingedrucktes“ genannt. Diese sollten genau gelesen werden, denn hier „verstecken“ sich ggf. Sonderregelungen, beispielsweise ein Hinweis, dass ein Vertrag erstmals nach 24 Monaten zu kündigen ist.

Nur geschäftsfähige Personen können Verträge alleine abschließen. Das bedeutet, Sieben- bis 17-Jährige können sich von ihrem eigenen Taschengeld kleinere Wünsche erfüllen, brauchen aber für teurere Dinge und Aboverträge die Einwilligung oder eine nachträgliche Genehmigung ihrer Eltern.

Verbraucherinnen und Verbraucher haben grundsätzlich bestimmte Rechte. Diese können sich unterscheiden, je nachdem, ob es sich um einen Kauf im Internet oder im Geschäft handelt oder ob etwas von privat gekauft wird.

Widerrufsrecht: Ein gesetzliches Umtausch- oder Rückgaberecht gibt es genau genommen nicht. Kauft man im Geschäft vor Ort eine Ware, die in Ordnung ist, und möchte diese zurückgeben oder umtauschen, kommt es auf den Händler an: Die Rücknahme erfolgt allenfalls auf der Grundlage von Kulanz. Der Händler kann auch entscheiden, ob er dies gegen Geld oder gegen einen Warengutschein tut. Im Internet oder bei Katalogbestellungen per Telefon oder Brief ist das anders. Hier gelten besondere Regeln, da es sich um einen sogenannten Fernabsatzvertrag handelt. Bei einem solchen kann man die Ware – anders als im Laden vor Ort – vor dem Kauf nicht anschauen und prüfen. Daher darf man bei Internet- oder Katalogbestellungen den Kaufvertrag innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Ware widerrufen. Gründe müssen dabei nicht genannt werden. Die Kosten der Rücksendung muss grundsätzlich die Kundin bzw. der Kunde tragen, wenn der Händler sie nicht freiwillig übernimmt. Bei Widerruf müssen der Kaufpreis und die ursprünglichen Versandkosten rückerstattet werden. Mit einem Gutschein müssen sich Kundinnen und Kunden in diesem Fall nicht zufriedengeben.

Es gibt auch Ausnahmen: Kein Widerrufsrecht besteht zum Beispiel bei einzeln bestellten Zeitschriften, bei schnell verderblichen Waren, speziellen Anfertigungen nach Kundenwunsch sowie bei Hotelbuchungen, Flugbuchungen oder Veranstaltungstickets.

Gewährleistungsrecht: Anders sieht es aus, wenn eine gekaufte Sache nicht in Ordnung ist. Laut Gesetz hat man sowohl beim Kauf vor Ort als auch online zwei Jahre lang ein Recht auf Gewährleistung ab Erhalt der Ware. Das besagt: Liegt ein Mangel vor, kann man eine Reparatur oder Neulieferung verlangen (Reklamation). Ansprechpartner ist in diesem Fall der Händler, nicht der Hersteller. Tritt ein Fehler an der Ware in den ersten sechs Monaten nach Kaufdatum ein, muss der Händler beweisen, dass der Mangel vom Verbraucher verursacht wurde. Danach liegt es an der Käuferin oder dem Käufer, das Gegenteil zu beweisen. Das Gewährleistungsrecht umfasst auch reduzierte Ware; Originalverpackung oder der Kassenbon sind nicht erforderlich, wenn der Kauf auf andere Weise bewiesen werden kann, beispielsweise durch einen Kontoauszug. Die Garantie hingegen wird vom Hersteller gegeben, bietet meist aber nur geringen Schutz.

Bei Verkauf zwischen zwei Privatpersonen kann die Gewährleistung ausgeschlossen werden. „Gekauft wie gesehen“ heißt es dann oft.

Informationen online für Jugendliche:

https://www.checked4you.de/wann_kann_ichs_zurueck_geben

Einkaufen im Internet: Im Internet tummeln sich zahllose Onlineshops. Wichtig ist, vor der Bestellung einzuschätzen, ob der Händler seriös ist. Eine gut gemachte Internetseite kann auch das Werk von Betrügern sein. Aus diesem Grund ist ein Blick ins Impressum unbedingt empfehlenswert: Wer ist Betreiber der Seite? Ist eine vollständige Adresse angegeben? Auch interessant: Stellt der Betreiber eine Widerrufsbelehrung zur Verfügung? Eine kleine Internetrecherche ist ebenfalls

sinnvoll: Finden sich gute Bewertungen auf unterschiedlichen Bewertungsportalen? Oder berichten Verbraucherinnen und Verbraucher über unseriöse Machenschaften? Gütesiegel auf der Seite sind ein guter Hinweis, geben aber keine hundertprozentige Sicherheit. Bei vielen Händlern im Internet kann man nicht per Rechnung bezahlen; Zahlung per Vorkasse wird verlangt. Empfehlenswert ist, eine Methode zu wählen, bei der man Geld im Fall von Problemen zurückholen kann. Dies ist zum Beispiel bei Lastschrift und der Zahlung mit Kreditkarte (bei Betrug) gegeben.

Tipps für Jugendliche:

- Regeln für den Einkauf im Internet: <https://www.checked4you.de/onlineshopping>
- Waren zurückgeben im Onlineshop: <https://www.checked4you.de/computer-internet/internet/ware-zurueck-geben-im-onlineshop-111765>

Weitere Informationen:

Fake-Shops erkennen: <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/fakeshops>

2.1.4 Gefahr der Verschuldung

Aktuell sind in Deutschland rund 6,9 Millionen Bürger über 18 Jahren überschuldet. Das bedeutet, sie können mit ihren regelmäßigen Einkünften die laufenden Verbindlichkeiten nicht mehr bezahlen. Bei den Unter-30-Jährigen beträgt die Schuldnerquote 14,06 Prozent – das sind 1,66 Millionen Menschen (Quelle: Schuldneratlas Creditreform 2017, <https://www.creditreform.de/nc/aktuelles/news-list/details/news-detail/schuldneratlas-deutschland-2017.html>). Zwar ist diese Zahl im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig, die langfristige Entwicklung ist jedoch alarmierend: von 2002 bis 2014 ist die Zahl junger Überschuldeter um fast 70 Prozent gestiegen.

Der Begriff der Verschuldung ist bei den Minderjährigen dabei im tatsächlichen Sinne von „Außenständen“ und nicht im rechtlichen Sinne der „Haftung für Schulden“ zu verstehen. Denn nach deutschem Recht können Minderjährige, das heißt beschränkt Geschäftsfähige, noch keine Kredite aufnehmen. Der teilweise sprunghafte Anstieg der Verschuldung der Jugendlichen ab 18 Jahren ist damit zu erklären, dass sie nun als voll Geschäftsfähige auch Kreditverträge abschließen können.

Ausgegeben wird das Geld von minderjährigen Jugendlichen zumeist für Lebensmittel (Fast Food), Kleidung und natürlich das Handy/Smartphone. Mit Eintritt der Volljährigkeit ist auffällig, dass die jungen Schuldnerinnen und Schuldner dann überdurchschnittlich hoch bei Telekommunikationsunternehmen in der Kreide stehen – Handy/Smartphone und Internet machen 20 Prozent ihrer Gesamtschulden aus.

Und die Wünsche werden auch noch kostenträchtiger: Eigene Wohnung und vielleicht schon das erste Auto stehen auf der Wunschliste ganz oben.

Die Gläubiger der Jugendlichen und jungen Erwachsenen kommen überwiegend aus dem privaten Umfeld. Es handelt sich also um Familienangehörige, Freunde und Bekannte.

Allerdings spricht vieles dafür, dass es sich bei diesen Altersgruppen nicht um bereits aussichtslose „Schuldenkarrieren“ handelt, sondern es vielmehr die in diesem Alter typischen Anlaufprobleme im Umgang mit Geld sind. Denn jüngere Menschen neigen eher dazu, den Wert der monatlich verfügbaren Einnahmen zu überschätzen und das Ausmaß der monatlichen Ausgaben zu unterschätzen. Oftmals lernen auch Kinder von ihren Eltern, sorglos mit Krediten und Schulden umzugehen.

Risiko Kredit

Mit Werbebotschaften wie „Jetzt Träume finanzieren“ werben Banken auch und insbesondere um ihre jungen Kundinnen und Kunden. Denn gerade für junge Leute stehen viele Neuanschaffungen für das Leben auf den eigenen Beinen an: Auto, Möbel für die erste eigene Wohnung, technische Geräte, aber auch Kleidung und Reisen sind als Beispiele zu nennen. Ein Kredit scheint für viele eine schnelle Möglichkeit, sich solche Konsumwünsche zu finanzieren. Allerdings ist auch die Gefahr der Überschuldung groß, wenn so Dinge gekauft werden, die man sich eigentlich nicht leisten kann.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass junge Menschen wissen, wie Kredite funktionieren und sie lernen, die – teils aggressive – Werbung von Kreditinstituten einzuschätzen.

Mehr Informationen – für Jugendliche: <https://www.checked4you.de/kredit>

Vor der Aufnahme eines Kredites sollte man sich zunächst folgende Fragen stellen:

- Muss diese Anschaffung jetzt wirklich mit einem Kredit getilgt werden? Die Kreditlaufzeit sollte zur Lebensdauer der Anschaffung passt. Will man beispielsweise den 14-tägigen Mallorca-Urlaub wirklich zwei Jahre lang abbezahlen?
- Wie viel kann man monatlich für die Kreditrückzahlung aufbringen? Das Auskommen mit dem Einkommen will gelernt sein.
- Nicht über die angeblichen Vorteile einer Restschuldversicherung täuschen lassen, diese verteuert den Kredit in den meisten Fällen erheblich!

Wenn dann ein Kredit aufgenommen werden soll oder muss, sollte man die Konditionen mehrerer Banken und Sparkassen einholen und die Angebote vergleichen.

Lehnt die Bank oder Sparkasse den Kreditantrag allerdings ab, ist dies ein Zeichen dafür, dass die finanzielle Situation keinen Spielraum für den gewünschten Kredit zulässt. Auch Banken und Sparkassen wollen Geschäfte machen und versagen ein Darlehen nicht ohne Grund.

Vorsicht sollte man daher walten lassen bei Kreditvermittlern, die in Zeitungen oder im Internet mit sogenannten schufafreien Krediten werben. Diese verlangen nach den Erfahrungen der Verbraucherzentrale häufig hohe Provisionen, und außerdem ist äußerst fraglich, ob ein Kredit auf diesem Weg überhaupt zustande kommt. Das stellt also keine Alternative dar!

Kostenfalle Handy

Für Jugendlichen gehört das Smartphone zum Alltag. 97 Prozent der Zwölf- bis 19-Jährigen besitzen ein eigenes Smartphone (JIM-Studie 2017, S. 26). Doch ein Handy kann schnell auch zur Kostenfalle werden: Nicht nur der Besitz eines Geräts kann teuer werden, sondern auch die vielen Zusatzangebote.

Denn längst nicht alles im Netz ist kostenlos: Handy-Spiele, Smartphone-Apps, Musik und Filme können durchaus kostenpflichtig sein.

Handytarif: Bei den Smartphone-Tarifen sollte immer das Kleingedruckte beachtet werden. Laut JIM-Studie 2016 (Jim-Studie 2016, S. 26)¹ haben zwar fast 80 Prozent aller Zwölf- bis 19-Jährigen eine Internetflatrate, diese bezieht sich jedoch meist auf ein bestimmtes Datenvolumen. Ist es aufgebraucht, wird die Geschwindigkeit erheblich reduziert (Drosselung) oder es werden kostenpflichtige Pakete automatisch nachgebucht (Datenautomatik). Hierauf sollte schon bei der Auswahl des Tarifs geachtet werden. Um einen Handyvertrag abzuschließen, ist die Einwilligung der Eltern stets erforderlich.

Empfehlenswert sind Prepaid-Tarife, die eine bessere Kostenkontrolle ermöglichen und keine langen Laufzeiten haben.

Nicht abgedeckt von einer Internetflatrate sind die Kosten für In-App-Käufe. Auch sogenannte Premium-SMS und bestimmte Telefonnummern können zusätzliche und zum Teil hohe Kosten verursachen, wenn deren Nutzung nicht gesperrt ist.

Sonderrufnummern: Haben Nummern keine typische Orts- oder Mobilfunkvorwahl, handelt es sich oft um Sonder- oder Premiumrufnummern. Preisangaben beziehen sich häufig auf den Anruf vom Festnetz aus, Anrufe vom Handy können viel teurer sein – eine Telefon-Flatrate greift in beiden Fällen nicht. Am besten vorher über die Kosten für den Anruf auf eine Service- oder Premiumrufnummern informieren oder ganz auf den Dienst verzichten. Vorsicht ist auch geboten bei entgangenen Anrufen

¹ Diese Daten wurden in der JIM-Studie 2017 nicht erfasst.

auf dem Display. Bevor man zurückruft, sollte man unbedingt prüfen, ob es sich nicht um einen Premiumdienst, beispielsweise mit 0900 am Anfang, handelt.

0900 Premium-Rate-Dienste: Wie viel 0900er-Premiumdienste kosten, muss sowohl in der Werbung als auch bei Nutzung angegeben werden. Diese Preisinformation muss dabei für Verbraucherinnen und Verbraucher kostenfrei sein – sie muss spätestens drei Sekunden vor der Entgeltspflicht erfolgen. Gleichzeitig muss auch mitgeteilt werden, wann die Entgeltspflicht beginnt. Für Verbraucherinnen und Verbraucher interessant: Premiumrufnummern kann man komplett bei seinem Telekommunikationsanbieter sperren lassen.

Im § 66 d TKG sind die Entgelte für Anrufe bei Premiumdiensten der Höhe nach begrenzt. Bei zeitabhängig abgerechneten Premiumdiensten beträgt das Entgeltlimit höchstens 3 € pro Minute. Das Entgelt für zeitunabhängige Blocktarife ist auf 30 € begrenzt. Die Preisobergrenzen gelten für die Gespräche vom Festnetz und vom Mobilfunknetz. Der Diensteanbieter, bei dem die Rufnummer für Premiumdienste eingerichtet ist, hat jede zeitabhängig abgerechnete Verbindung nach 60 Minuten zu trennen.

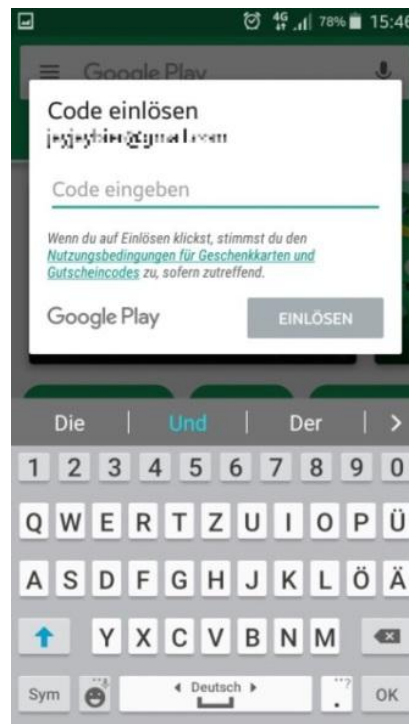
Premium-SMS: Hinter diesem Begriff verbergen sich SMS an meist fünfstelligen Nummern, die nicht als reguläre SMS gelten, sondern teurer sind (die Kosten können variieren, pro SMS können es wenige Cent, aber auch mehrere Euro sein!). Indem man eine solche SMS mit einem bestimmten Inhalt verschickt, kann man Klingeltöne, Handyspiele oder Spielzubehör über die Handyrechnung bzw. Prepaidkarte bezahlen oder bei Abstimmungen oder Gewinnspielen mitmachen. Es gibt auch Fälle von Lock-SMS, bei denen es darum geht, den Empfänger oder die Empfängerin der Nachricht neugierig zu machen, sodass er oder sie eine SMS zurückschreibt: „Hallo, ich habe dich gesehen und finde dich total süß. Schreib mir doch eine SMS an die 235xx.“ Auch Gewinnversprechungen sind hier nicht unüblich.

Diese Premium-SMS kosten 0,19 Cent bis 6,99 Euro, höhere Preise sind nicht auszuschließen.

Weitere Informationen zu diesen Themen finden sich auf www.checked4you.de, dem Online-Jugendmagazin der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen.

In-App-Käufe: Oft sind bei kostenlosen Apps nur die Basisfunktionen kostenlos. Das Vollprodukt oder bestimmte Erweiterungen und Zubehör können gegen Geld erworben werden. Dieses oft als Freemium bezeichnete Geschäftsmodell findet sich unter dem Namen Free-to-play (oder auch „Pay-to-win“) auch bei Browserspielen wieder. Die Käufe können direkt aus der App heraus getätigt werden, deshalb der Name „In-App-Kauf“. Gerade für Kinder und Jugendliche ist oft nicht ersichtlich, dass hier echtes Geld ausgegeben wird; häufig ist auch eine Bezahlungsmöglichkeit der Eltern im Nutzerkonto des Anbieters hinterlegt. Ist hier keine Passwortsperrung hinterlegt, können solche In-App-Käufe horrenden Kosten verursachen (siehe unten zu Bezahlungsmöglichkeiten).

Bezahlungsmöglichkeiten: Eine empfehlenswerte Alternative zur Preisgabe eigener Kontodaten bzw. der Kontodaten der Eltern ist das Einlösen eines **Gutscheincodes**. Gutscheinkarten für die Anbietershops lassen sich im Einzelhandel kaufen. Ein auf der Karte freigerubbelter Code wird als Bezahlinformation im Nutzerkonto des Anbietershops eingetragen, das bezahlte Geld gutgeschrieben. Vorteil der Gutscheinkarten ist unter anderem die Kostenkontrolle: Apps und App-Zubehör können nur in Höhe des im Voraus bezahlten Betrags gekauft werden. Ist dieser aufgebraucht, ist erst eine weitere „Aufladung“ nötig, um weiterhin einkaufen zu können.



Minderjährige und Verträge: Wie in Kapitel 2.1.2 dargestellt, sind Kinder unter sieben Jahren geschäftsunfähig. Das bedeutet, dass Vertragsschlüsse unwirksam sind. Sind die Minderjährigen beschränkt geschäftsfähig (sieben bis 17 Jahre alt), hängt die Wirksamkeit von der Genehmigung der Erziehungsberechtigten ab.

Der sogenannte Taschengeldparagraf (§ 110 BGB) greift bei Verträgen häufig nicht, insbesondere nicht bei Abo-Verträgen. Voraussetzung des Taschengeldparagrafen ist, dass der Minderjährige die Leistung mit seinem Taschengeld bewirkt, das heißt, die geschuldete Zahlung sofort voll erbracht haben muss. Das ist bei App- oder In-App-Käufen nur dann der Fall, wenn der zu zahlende Betrag im Rahmen des Taschengeldes liegt und beispielsweise über eine Guthabekarte abgerechnet wird (siehe auch S. 7).

Oftmals nutzen Kinder den von ihren Eltern eingerichteten Account. Grundsätzlich können auch Minderjährige ihre Eltern wirksam vertreten, also bei entsprechender Bevollmächtigung Verträge für ihre Eltern abschließen (§ 165 BGB). In diesem Fall erfolgt der Vertragsschluss direkt zwischen dem Spieleanbieter und dem Elternteil.

Eine Zahlungsverpflichtung des Elternteils, in dessen Namen der Vertrag abgeschlossen wurde, besteht.

Werbung & Abofallen: Ein weiteres Geschäftsmodell kostenfreier Apps ist das Einblenden von Werbung. Bei einem (versehentlichen) Klick darauf gelangt man auf Internetseiten, die mit der App nichts mehr zu tun haben. Das Problem daran: Auf manchen Seiten kann man ungewollte kostenpflichtige Abos beispielsweise für Klingeltöne abschließen, die auf den ersten Blick wie kostenlose Angebote daherkommen. Das Problem: Mithilfe des sogenannten WAP-Billings kommen die Anbieter dieser Abos an die Handynummer und können ihre Forderungen mit auf die Handyrechnung setzen. Nicht immer sind diese Methoden rechtmäßig, aber im Nachhinein Geld wiederzubekommen, ist meist schwierig.

Selbst bei Prepaid-Karten, die, wie der Name sagt, im Voraus bezahlt werden, können durch solche Abos Kosten auflaufen. Lädt man neues Guthaben auf, ist das direkt für die Abo-Forderungen verbraucht.

Wichtig ist hier zum einen, die Handyrechnung regelmäßig zu überprüfen und ggf. Abos direkt zu kündigen. Noch sicherer wäre die Einrichtung einer sogenannten Drittanbietersperre beim Mobilfunkanbieter, die sämtliche Dienste, die auf WAP-Billing basieren, sperrt. Je nach Anbieter lassen sich verschiedene Sperren auswählen, bei manchen ist nur eine Komplettsperre möglich; in diesem Fall wäre dann auch das Bezahlen von Apps oder des Bahntickets per Mobilfunkrechnung nicht mehr möglich.

Wie WAP-Billing funktioniert, erklärt die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen in einer Grafik: https://www.checked4you.de/smartphone_abzocke_sperren. Eine Drittanbietersperre kann telefonisch oder schriftlich beim Mobilfunkanbieter eingerichtet werden, die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz stellt ein Musterschreiben bereit (<http://www.verbraucherzentrale-rlp.de/mediabig/218613A.pdf>).

Wer bereits Posten eines Drittanbieters auf der Handyrechnung hat, kann sich an die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz (<http://www.verbraucherzentrale-rlp.de/beratung>) wenden.

Kostenfalle Internet

Auf den ersten Blick scheint im Internet alles kostenlos zu sein. Unzählige Angebote und Inhalte lassen sich finden und – rein technisch gesehen – oft auch ohne großen Aufwand nutzen. Doch bei all dem stellt sich immer die Frage: Was ist erlaubt? Welche Bilder darf ich posten, welche Musik herunterladen? Ist es legal, sich den neuesten Kinofilm über einen Streaming-Dienst anzuschauen? Diese Fragen zu ignorieren und zu glauben, dass „alles schon gut gehen wird“, führt leider immer wieder zu Abmahnungen mit horrenden Forderungen darin.

Denn im Online-Bereich werden Rechtsverletzungen häufiger verfolgt als außerhalb des Netzes. Umso wichtiger ist, dass Schülerinnen und Schüler schon früh lernen, die Möglichkeiten des Internets auszuschöpfen, sich dabei aber weder im Bereich Urheberrecht noch im Bereich Persönlichkeitsrecht in problematische Bereiche begeben.

„Musik, Filme, Computerprogramme und -spiele, Texte und Fotos und andere kreative Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Wer fremde – also nicht selbst geschaffene – Inhalte nutzen will, braucht hierfür eine Erlaubnis. Diese Erlaubnis kann sich aus dem Gesetz ergeben – wie bei der sogenannten Privatkopie – oder man erhält sie vom Rechteinhaber selbst. Problematisch ist, dass gerade im Netz sehr häufig Inhalte von Nutzerinnen und Nutzern verbreitet werden, die die erforderlichen Rechte nicht haben. So ist es beispielsweise oft nicht erlaubt, kommerzielle Musik oder Filme über das Netz in einer Tauschbörse zum Download anzubieten. Denn natürlich hat keine Privatperson, die so etwas tut, vorher die erforderlichen Rechte von einer Plattenfirma oder einem Musikvertrieb erworben. Das gleiche gilt, wenn man Musikvideos oder Fernsehsendungen auf eine Videoplattform hochladen oder kommerzielle Produktfotos für seine private eBay-Auktion verwenden möchte.“ (Quelle: Kreuzer, Till 2016, in: Klicksafe/irights.info (Hrsg.): Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt, S. 3, <http://www.klicksafe.de/service/materialien/broschueren-ratgeber/nicht-alles-was-geht-ist-auch-erlaubt-urheber-und-persoendlichkeitsrechte-im-internet/>)

Was bedeutet das konkret? Bei kreativen Werken, die ich im Internet finde, muss ich erst einmal annehmen, dass sie urheberrechtlich geschützt sind. Das bedeutet, ich darf sie nicht veröffentlichen oder für ein Werk, das veröffentlicht werden soll, verwenden, ohne den Urheber (oder Rechteinhaber) um Erlaubnis zu fragen. Eine rein private Nutzung kann erlaubt sein, z.B. das Einstellen eines Fotos aus dem Internet als Hintergrundbild am Computer oder ein Filmabend, an dem man sich gemeinsam mit Freunden eine DVD anschaut, jedoch ist eine Veröffentlichung oder andere Form der öffentlichen Zugänglichmachung verboten.

Allerdings gilt: Wenn etwas offensichtlich illegal im Netz steht, darf ich es auch nicht herunterladen – auch nicht für private Zwecke. Ein solcher Fall könnte also gegeben sein, wenn ein aktueller Kinofilm auf einer privaten Seite kostenlos zum Download angeboten wird – hier ist offensichtlich, dass der Anbieter der Seite wohl nicht die erforderlichen Rechte hat, den Film anzubieten.

In gewissem Rahmen dürfen urheberrechtlich geschützte Werke kopiert werden – so zum Beispiel dürfen sie für den rein privaten Gebrauch vervielfältigt werden. Dies bezeichnet man als **Privatkopie** und darf nicht mit der illegalen Raubkopie verwechselt werden. So darf man eine gekaufte CD auf den PC kopieren oder brennen, um die Musik beispielsweise auch im Auto zu hören. Aber auch bei der Privatkopie gibt es Einschränkungen. So darf von Spielesoftware keine Privatkopie, sondern nur eine Sicherungskopie angefertigt werden. Die Sicherungskopie darf nicht parallel zur Originalsoftware genutzt werden.

Eltern haften für ihre Kinder?

Die Musik- oder Filmindustrie weiß bei einer Abmahnung nicht unbedingt, wer der „Täter“ oder die „Täterin“ ist; sie kennt aber auf jeden Fall den Inhaber oder die Inhaberin des Anschlusses, von dem aus die Urheberrechtsverletzung stattgefunden hat.

„Für Urheberrechtsverletzungen sind natürlich in erster Linie diejenigen verantwortlich, die die jeweilige Nutzungshandlung vorgenommen haben. Wer ein geschütztes Musikstück über einen Filehoster zum Download bereithält oder einen Text ungefragt von einer anderen Webseite „klaut“, kann hierfür haftbar gemacht werden. Ob man wusste, dass das nicht erlaubt ist oder nicht, ist in der Regel unerheblich. Bei Anschlüssen, die von mehreren genutzt werden, wie z. B. bei einem Familienanschluss oder dem W-LAN einer Wohngemeinschaft, sind Anschlussinhaber und Rechtsverletzer häufig verschiedene Personen.“ (Quelle: Kreuzer, Till 2016, in: Klicksafe/irights.info (Hrsg.): Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt, S. 11, <http://www.klicksafe.de/service/materialien/broschueren-ratgeber/nicht-alles-was-geht-ist-auch-erlaubt-urheber-und-persoenlichkeitsrechte-im-internet/>)

Ob die Eltern in solchen Fällen für ihre Kinder haften, hängt von verschiedenen Faktoren wie dem Alter und der Einsichtsfähigkeit der Minderjährigen ab. Hier gibt es inzwischen eine umfangreiche Rechtsprechung. Eltern sollten aber in jedem Fall über die Tauschbörsen aufklären und eine rechtswidrige Nutzung untersagen, bevor sie den Jugendlichen die Nutzung des heimischen Internetanschlusses erlauben. Wurde ein solches Verbot ausgesprochen, müssen die Eltern ihre Kinder am Computer nicht grundsätzlich überwachen; zumindest solange es keine Anhaltspunkte gibt, dass sich das Kind an solche Verbote nicht hält. Der Anschlussinhaber oder die Anschlussinhaberin hat dann gute Chancen sich gegen die Forderungen der Rechteinhaber zu wehren.

„Empfehlenswert ist es zu dokumentieren, dass das Kind aufgeklärt und ihm die Nutzung von Tauschbörsen verboten wurde. Denn in einem etwaigen Abmahnverfahren oder gar vor Gericht müssen die Eltern glaubhaft darlegen, dass eine solche Belehrung erfolgt ist. Wann und unter welchen Umständen das geschehen ist, sollte man wissen, damit die Aussage glaubwürdig ist. Eine Art

schriftliche „Familien-Protokoll“ erleichtert das Erinnern und man kann es sogar vorlegen, wenn man danach gefragt wird.“ (Quelle: Kreuzer, Till 2016, in: Klicksafe/irights.info (Hrsg.): Nicht alles, was geht, ist auch erlaubt, S. 12, <http://www.klicksafe.de/service/materialien/broschueren-ratgeber/nicht-alles-was-geht-ist-auch-erlaubt-urheber-und-persoenlichkeitsrechte-im-internet/>)

2.1.5 Nützliche Links

Spiel- und Rechengeld:

https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Schule_und_Bildung/mein_euro_spiel_und_rechengeld.pdf?blob=publicationFile

https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Veroeffentlichungen/Schule_und_Bildung/mein_euro_spiel_und_rechengeld_arbeitsblaetter.pdf?blob=publicationFile

2.2 Methoden und Materialien zu „Finanzen und Konsum“

2.2.1 So will ich leben

Dauer: ca. 25 Minuten (variabel)

Ziel: für die Bedeutung von Geld sensibilisieren,
mit eigenen Lebenszielen auseinandersetzen

Schwierigkeit: ❶❷❸👁

Material: ohne
oder Schreib- und Malmaterial, für Collage oder Wandzeitung Zeitschriften,
Schere, Kleber

Technik: ohne

Sozialform: Einzelarbeit, Plenum

Umsetzung: „Wie will ich leben, wenn ich erwachsen bin? Wo will ich arbeiten? Wo und wie will ich wohnen? Habe ich einen Partner/eine Partnerin, Kinder? “ Diese Fragen können in einem Unterrichtsgespräch aufgegriffen werden. Bei jüngeren SuS kann als Einstieg der Arbeitsauftrag (ggf. auch als Hausaufgabe) gegeben werden, sich selbst in der Zukunft zu malen (s. Vorlage), um im Unterrichtsgespräch daran anzuknüpfen.

Das Thema Lebensentwürfe kann naturgemäß sehr umfangreich bearbeitet werden, besonders wichtig für das Thema Finanzkompetenz ist jedoch, deutlich zu machen, dass die Realisierung von Wünschen in der Zukunft Geld kostet.

Arbeitsblatt „So will ich leben“




Zeichne, wie du in Zukunft leben möchtest:

So will ich wohnen:

So sieht meine Familie aus:

Das möchte ich mir kaufen:

So will ich leben

So möchte ich leben ...	Arbeit	Partner/Kinder	Wohnung
mit 20 Jahren			
mit 40 Jahren			
mit 60 Jahren			

2.2.2 Von Mäusen und Moneten – Buchstabensalat Geld

Dauer: ca. 10–15 Minuten

Ziel: Einstieg ins Thema, Bedeutung von Geld

Schwierigkeit: ❶ ❷ ❸

Material: Arbeitsblatt

Technik: keine

Sozialform: Einzelarbeit

Umsetzung: Die SuS erhalten ein Arbeitsblatt mit einem Wörterrätsel. In einem Buchstabensalat sind zehn Begriffe für Geld versteckt. Im anschließenden Unterrichtsgespräch kann kurz über die Begrifflichkeiten geredet werden. Warum gibt es so viele Wörter für Geld? Deutlich wird, dass Geld ein wichtiges Thema ist.

Links: <https://www1.wdr.de/kinder/tv/wissen-macht-ah/bibliothek/kuriosah/bibliothek-geld-piepen-mauese-kroeten100.html>

Begriffe für Geld in verschiedenen Sprachen der Welt:

<https://www.geo.de/geolino/mensch/3255-rtkl-kultur-geldnamen-rund-um-die-welt>

Audio-Material:

<http://www.kinderfunkkolleg-geld.de/schule/Unterrichtsmaterialien/kfgeld-audio06>

Hinweise: Auch Sprichwörter zum Thema Geld können gesammelt (Hausaufgabe) oder recherchiert werden (Nur Bares ist Wahres | Geld regiert die Welt | Zeit ist Geld | Geld wie Heu haben | Geld zum Fenster hinauswerfen | In der Kreide stehen | Der Groschen ist gefallen [...]). Diese sind oft nicht einfach zu verstehen. Im Plenum kann über die Bedeutung von Sprichwörtern und Redewendungen gesprochen werden. Alternativ lässt sich auch im Internet danach suchen. Dies kann auch als Zusatzaufgabe dienen.

VON MÄUSEN UND MONETEN - BUCHSTABENSALAT

Markiere die im Buchstabensalat versteckten Wörter:

T	H	L	J	V	H	Y	N	H	B	W	E	Z	U	V	C
A	M	D	F	E	W	A	G	G	N	H	Z	M	M	D	F
M	E	Ä	Z	A	S	T	E	R	R	V	A	O	X	M	L
Ä	M	W	H	Ö	C	G	H	O	I	Q	K	N	E	T	E
U	M	W	H	F	W	N	P	S	R	X	T	E	E	W	O
S	Z	Y	S	T	Q	W	E	C	V	A	I	T	M	L	Q
E	A	E	F	E	X	T	M	H	H	Z	U	E	G	U	I
X	P	G	K	V	Y	U	I	E	K	H	Y	N	V	W	R
R	N	K	I	E	S	X	E	N	V	A	I	X	M	L	H
S	C	W	L	L	V	G	K	M	L	P	K	B	U	K	S
E	O	X	R	P	I	E	P	E	N	P	F	Z	J	V	T
Y	N	H	B	C	R	E	F	Y	J	U	E	T	U	B	H
A	M	V	L	H	S	S	H	H	B	C	J	S	K	Y	L
K	O	H	L	E	N	E	E	D	L	N	D	T	X	O	N
L	O	U	E	K	Z	L	B	K	R	Ö	T	E	N	C	Z
Q	S	H	M	G	D	K	P	K	F	N	Y	U	I	H	I

Diese Wörter sind versteckt:

- | | |
|------------------|-------------------|
| 1 Mäuse | 6 Knete |
| 2 Moneten | 7 Groschen |
| 3 Zaster | 8 Moos |
| 4 Kohle | 9 Kies |
| 5 Kröten | 10 Piepen |

VON MÄUSEN UND MONETEN - BUCHSTABENSALAT

Hast du alle Wörter gefunden? Hier die Auflösung:

T	H	L	J	V	H	Y	N	H	B	W	E	Z	U	V	C
A	M	D	F	E	W	A	G	G	N	H	Z	M	M	D	F
M	E	Ä	Z	A	S	T	E	R	R	V	A	O	X	M	L
Ä	M	W	H	Ö	C	G	H	O	I	Q	K	N	E	T	E
U	M	W	H	F	W	N	P	S	R	X	T	E	E	W	O
S	Z	Y	S	T	Q	W	E	C	V	A	I	T	M	L	Q
E	A	E	F	E	X	T	M	H	H	Z	U	E	G	U	I
X	P	G	K	V	Y	U	I	E	K	H	Y	N	V	W	R
R	N	K	I	E	S	X	E	N	V	A	I	X	M	L	H
S	C	W	L	L	V	G	K	M	L	P	K	B	U	K	S
E	O	X	R	P	I	E	P	E	N	P	F	Z	J	V	T
Y	N	H	B	C	R	E	F	Y	J	U	E	T	U	B	H
A	M	V	L	H	S	S	H	H	B	C	J	S	K	Y	L
K	O	H	L	E	N	E	E	D	L	N	D	T	X	O	N
L	O	U	E	K	Z	L	B	K	R	Ö	T	E	N	C	Z
Q	S	H	M	G	D	K	P	K	F	N	Y	U	I	H	I

Diese Wörter sind versteckt:

- | | |
|------------------|-------------------|
| 1 Mäuse | 6 Knete |
| 2 Moneten | 7 Groschen |
| 3 Zaster | 8 Moos |
| 4 Kohle | 9 Kies |
| 5 Kröten | 10 Piepen |

2.2.3 Mein Taschengeld

Dauer: ca. 10–15 Minuten

Ziel: Einstieg ins Thema Taschengeld: Wofür gibst du dein Taschengeld aus?

Schwierigkeit: ❶ ❷ ❸ 👁

Material: Arbeitsblatt, Scheren, Kleber, Stifte

Technik: keine

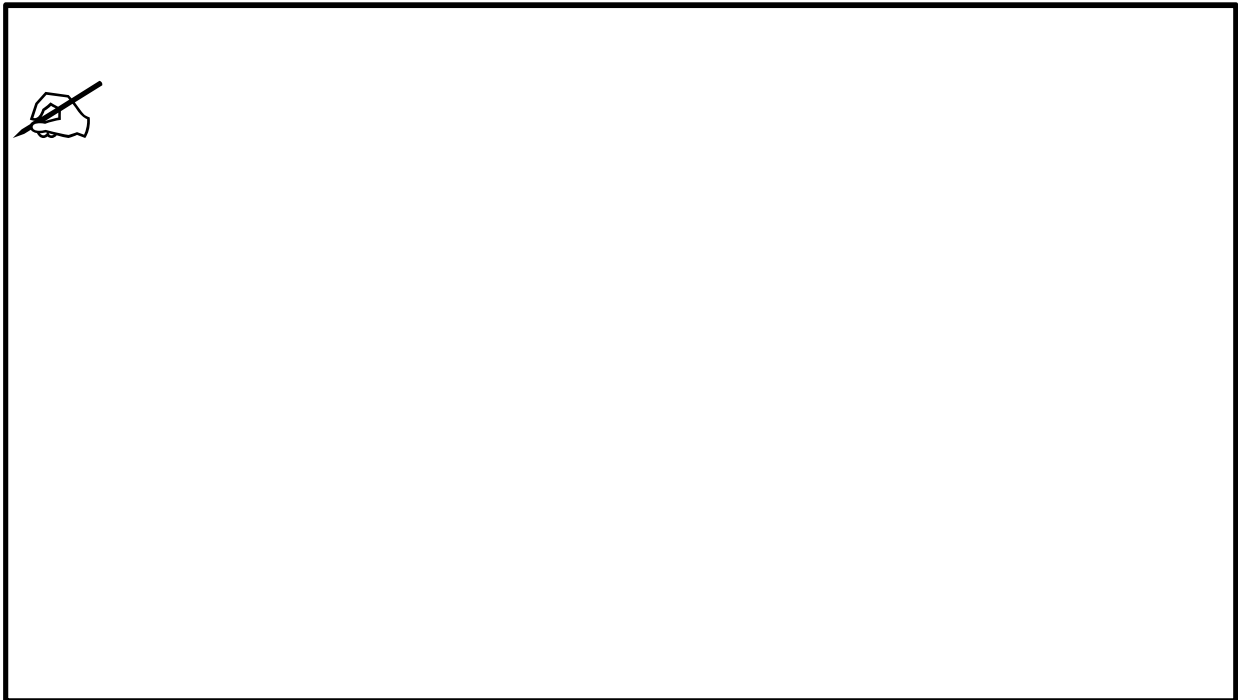
Sozialform: Einzelarbeit

Umsetzung: Bei der vorliegenden Methode geht es erst einmal darum, die SuS für das Thema Taschengeld und Konsum zu sensibilisieren, indem gegenübergestellt wird, wie viel Taschengeld die SuS bekommen und was sie sich davon kaufen. In einem nächsten Schritt können Beträge für die Ausgaben hinzugenommen werden, sodass man bereits alles Notwendige für das Ausfüllen eines Taschengeldplaners zur Hand hat.

Hinweis: Die Frage nach der Höhe des Taschengelds kann für manche SuS diskriminierend sein. Ggf. kann ein fester Betrag für alle festgelegt werden und mehr darauf eingegangen werden, wer sein Taschengeld wofür ausgibt oder ausgeben würde.

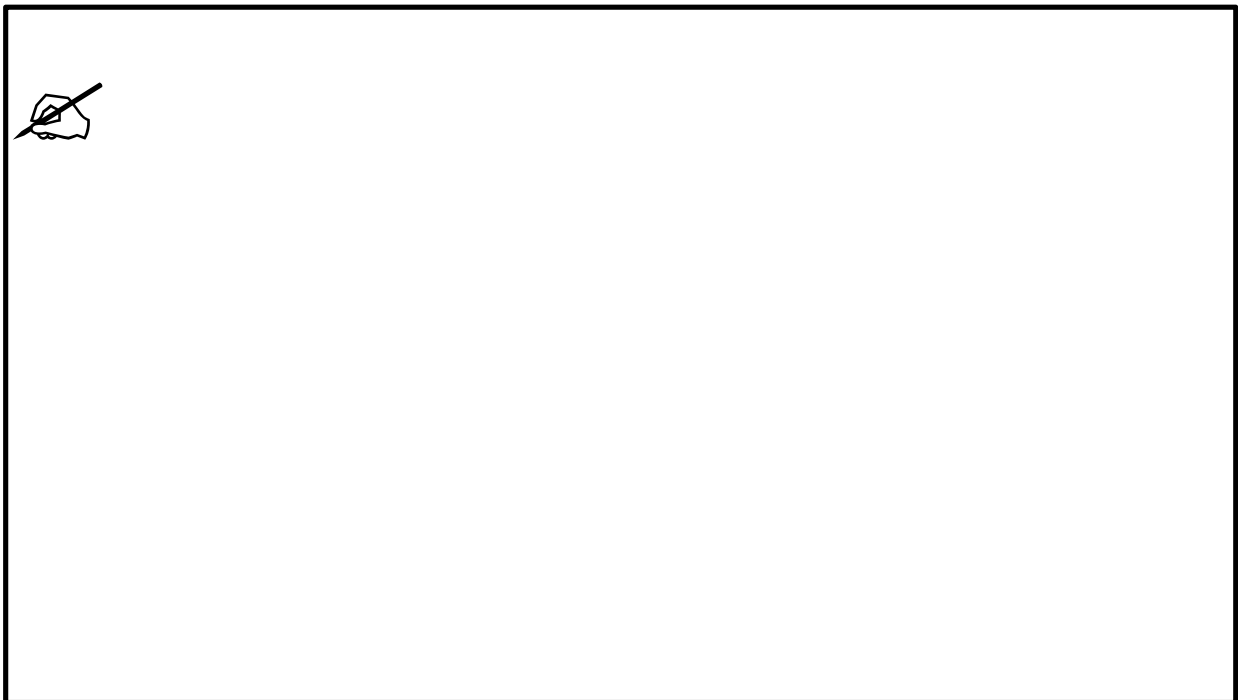
Arbeitsblatt „Mein Taschengeld“

Wie viel Taschengeld bekommst du im Monat?

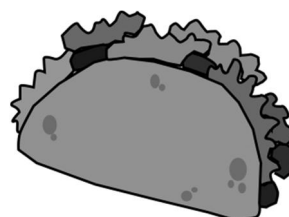
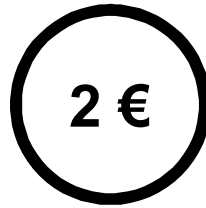
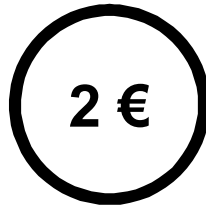
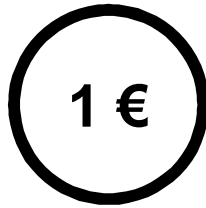
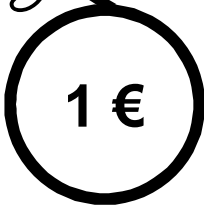


_____ Euro

Wofür gibst du dein Taschengeld aus?



Diese Vorlagen kannst du ausschneiden und auf das Arbeitsblatt kleben.
Wenn etwas fehlt, male es einfach dazu.



2.2.4 Selbsteinschätzung: Welcher Geld-Typ bist du?

- Dauer: ca. 25 Minuten (variabel)
- Ziel: die eigene Haltung zu Geld und Konsum reflektieren
- Schwierigkeit: ❶❷❸
- Material: Arbeitsblatt
- Technik: ohne
- Sozialform: Einzelarbeit, Plenum
- Umsetzung: Ein kleiner Persönlichkeitstest soll zum Nachdenken über den Umgang mit Geld und Konsum anregen. Im Anschluss an das Ausfüllen können Ergebnisse im Plenum besprochen und Hilfen zur Budgetplanung wie ein Taschengeldplaner diskutiert werden.
- Hinweis: Vorlagen für Taschengeldplaner gibt es im Internet zum Ausdrucken. Sie können auch selbst erstellt werden.

Arbeitsblatt: Welcher Geld-Typ bist du?

Beantworte die folgenden Fragen für dich:

Wie wichtig ist dir Geld?

- A) Sehr wichtig. Denn: Ohne Moos nix los!
- B) Es ist schön, genug Geld zu haben.
- C) Geld ist mir nicht wichtig.

Wie gut kommst du mit deinem Taschengeld im Monat aus?

- A) Es reicht hinten und vorne nicht!
- B) Meistens komme ich ganz gut hin.
- C) Ich gebe nicht alles aus, sondern spare am Ende des Monats auch noch etwas.

Du möchtest dir etwas kaufen, dein Geld reicht aber nicht. Was tust du?

- A) Ich überrede meine Großeltern, zu kaufen, was ich haben möchte.
- B) Ich leihe mir Geld von meinen Freunden.
- C) Ich spare, bis ich es mir leisten kann.

Du hast dir bei deinen Freunden Geld geliehen. Wann zahlst du das Geld zurück?

- A) Immer mit der Ruhe. Ich zahle das Geld schon zurück. Kann nur ein bisschen dauern.
- B) Das Geld zahle ich zurück, sobald ich kann. Das ist mir wichtig.
- C) Ich leihe mir grundsätzlich kein Geld.

Auswertung

Wie hast du geantwortet?

Überwiegend mit A:

Geld und Konsum sind extrem wichtig für dich. Du kaufst gerne ein und überschätzt dabei aber auch manchmal deine finanziellen Möglichkeiten. Tipp: Behalte dein Geld im Auge, z.B. mit einem Taschengeldplaner.

Überwiegend mit B:

Du weißt, dass man Geld zum Leben braucht, aber Konsum ist nicht alles für dich. Du achtest darauf, was du kaufst und ob du es dir leisten kannst. Tipp: Mit einem Taschengeldplaner weißt du immer, wie es um deine Finanzen gerade steht.

Überwiegend mit C:

Du bist sehr sparsam. Es ist unwahrscheinlich, dass du dich verschuldest. Tipp: Mit einem Taschengeldplaner kennst du deine Finanzen genau und weißt auch, wann du dir mal etwas gönnen kannst.

2.2.5 Geschäftsfähigkeit und Taschengeldparagraf – Fallbeispiele

- Dauer: ca. 35 Minuten (variabel)
- Ziel: rechtliche Aspekte auf konkrete Fälle anwenden können
- Schwierigkeit: ① ② ③
- Material: Fallbeispiele als PowerPoint-Präsentation (Plenum-Variante) oder ausgedruckt (Gruppenarbeit-Variante)
- Technik: ggf. Präsentationsmöglichkeit für PowerPoint-Präsentation
- Sozialform: Plenum oder Gruppenarbeit mit anschließender Besprechung im Plenum
- Umsetzung: Wenn das Thema Geschäftsfähigkeit (und Taschengeldparagraf) mit den SuS bereits besprochen wurde, kann das Wissen durch die Übertragung auf konkrete Fallbeispiele gefestigt werden. Dabei werden die einzelnen Fälle entweder in Form eines Unterrichtsgesprächs im Plenum diskutiert oder die SuS erarbeiten in Kleingruppen einen oder mehrere der Fälle und präsentieren ihre Lösung anschließend im Plenum.

Geschäftsfähigkeit: Fallbeispiele



Finja ist sechs Jahre alt. Sie kauft sich von ihrem Taschengeld einen Stoffhund.

Geht das?

Daniel ist 19 Jahre alt und kauft sich eine E-Gitarre von seinem Ersparnen, obwohl seine Eltern das nicht gut finden.

Geht das?

Sümi ist acht Jahre alt. Sie liebt es, sonntags für ihre Mutter zum Bäcker zu gehen und Brötchen fürs Frühstück zu holen. Dafür bekommt sie immer einen Einkaufszettel und Geld mit.

Geht das?

Marc ist 14 Jahre alt. Zu seiner Konfirmation bekommt er 400 Euro geschenkt.

Geht das? Darf er das Geld annehmen?

Sarah, zwölf Jahre alt, bekommt 15 Euro Taschengeld pro Monat. Sie kauft sich eine Aufladekarte in Höhe von 10 Euro für ihr Handy.

Geht das?

Cindy ist 16 und bekommt zu ihrem Geburtstag Geld für den Führerschein geschenkt. Allerdings bestellt sie sich dafür lieber Kosmetik und Designerklamotten.

Geht das?

Caro, zwölf Jahre alt, hat ihr Taschengeld lange gespart, um sich endlich ein Smartphone kaufen zu können. Als sie damit nach Hause kommt, ist ihre Mutter gar nicht einverstanden. Sie geht mit Caro in den Elektronikmarkt und will das Smartphone zurückgeben.

Geht das?

Musterlösung:

Finja ist sechs Jahre alt. Sie kauft sich von ihrem Taschengeld einen Stoffhund.

Geht das?

Finja ist mit sechs Jahren nicht geschäftsfähig. Erst mit ihrem siebten Geburtstag wird sie beschränkt geschäftsfähig. Davor gilt: Kinder sind geschäftsunfähig, dürfen keine Rechtsgeschäfte tätigen und keine Verträge abschließen. Genau genommen – rechtlich gesehen – darf sich Finja noch nicht einmal im Freibad ein Eis kaufen. Den Stoffhund müssen ihre Eltern kaufen.

Daniel ist 19 Jahre alt und kauft sich eine E-Gitarre von seinem Ersparnen, obwohl seine Eltern das nicht gut finden.

Geht das?

Daniel ist volljährig und ist damit nicht mehr auf die Zustimmung seiner Eltern angewiesen. Rechtlich gesehen darf er die E-Gitarre kaufen.

Sümi ist acht Jahre alt. Sie liebt es, sonntags für ihre Mutter zum Bäcker zu gehen und Brötchen fürs Frühstück zu holen. Dafür bekommt sie immer einen Einkaufszettel und Geld mit.

Geht das?

Mit ihren acht Jahren ist Sümi beschränkt geschäftsfähig. Allerdings ist sie hier nicht mit ihrem Taschengeld unterwegs, um etwas zu kaufen, sondern im Auftrag ihrer Mutter. Der Bäcker kann also davon ausgehen, dass Sümi als Botin unterwegs ist und darf ihr die Brötchen verkaufen.

Marc ist 14 Jahre alt. Zu seiner Konfirmation bekommt er 400 Euro geschenkt.

Geht das? Darf er das Geld annehmen?

Bekommen Kinder oder Jugendliche etwas geschenkt, dürfen sie die Gabe allein annehmen, auch wenn sie nur beschränkt geschäftsfähig sind. Das gilt auch, wenn die Eltern dagegen sind oder nichts davon wissen, vorausgesetzt, das Geschenk hat nur rechtliche Vorteile. Die 400 Euro darf er also behalten. Anders sähe die Sache aus, wenn Marc einen Hund geschenkt bekommen hätte – hier wäre mit Folgekosten wie z.B. Hundefutter, Tierarztrechnungen etc. zu rechnen.

Sarah, zwölf Jahre alt, bekommt 15 Euro Taschengeld pro Monat. Sie kauft sich eine Aufladekarte in Höhe von 10 Euro für ihr Handy.

Geht das?

Sarah ist mit ihren zwölf Jahren beschränkt geschäftsfähig und braucht in der Regel die Zustimmung ihrer Eltern zu Verträgen. Allerdings gibt es den sogenannten Taschengeldparagrafen. Das bedeutet: Beahlt die Minderjährige etwas von ihrem Taschengeld oder mit Geld, das sie extra dafür bekommen hat, ist der Kauf auch ohne die ausdrückliche Einwilligung der Eltern wirksam. Das gilt aber nur für alltägliche Verträge, für die Eltern Taschengeld üblicherweise zur Verfügung stellen.

Cindy ist 16 und bekommt zu ihrem Geburtstag Geld für den Führerschein geschenkt. Allerdings bestellt sie sich dafür lieber Kosmetik und Designerklamotten.

Geht das?

Cindy verwendet das Geld nicht für den vorgesehenen Zweck. Da Cindy noch nicht volljährig ist, ist sie beschränkt geschäftsfähig. Das heißt, sie darf Verträge grundsätzlich nur mit (vorheriger) Einwilligung oder (nachträglicher) Genehmigung ihrer Eltern abschließen. Hat sie die Einwilligung nicht, sind die Verträge – so der rechtliche Begriff – zunächst schwebend unwirksam. Sie werden wirksam, wenn Eltern den Vertrag nachträglich genehmigen. Jedoch können sie auch die Genehmigung verweigern, wenn sie mit dem Kauf nicht einverstanden sind. Cindys Eltern können die gekauften Kosmetikartikel und Designerklamotten also zurückgeben.

Caro, zwölf Jahre alt, hat ihr Taschengeld lange gespart, um sich endlich ein Smartphone kaufen zu können. Als sie damit nach Hause kommt, ist ihre Mutter gar nicht einverstanden. Sie geht mit Caro in den Elektronikmarkt und will das Smartphone zurückgeben.

Geht das?

Ja, das geht. Denn unter 18 Jahren ist Caro nur beschränkt geschäftsfähig. Die Zustimmung ihrer Eltern zu solch großen Anschaffungen ist deshalb nötig (s. auch Cindy).

2.2.6 Ab wann darf ich was?

Dauer: ca. 20 Minuten

Ziel: Bewusstsein für Rechte in verschiedenen Lebensabschnitten schaffen

Schwierigkeit: ① ② ③

Material: Arbeitsblatt

Technik: ohne

Sozialform: Einzel- oder Partnerarbeit

Umsetzung: In Einzel- oder Partnerarbeit bearbeiten die SuS das Arbeitsblatt und ordnen zu, ab welchem Alter sie welche Rechte haben. Im Anschluss kann diskutiert werden, dass es gerade im Bereich Geschäftsfähigkeit wenig Unterschiede zwischen sieben und 17 Jahren gibt, da man bis zur Volljährigkeit beschränkt geschäftsfähig ist.

Weitere Informationen generell zum Thema Jugendschutz gibt es in einer Broschüre vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die online abrufbar ist:

<https://www.bmfsfj.de/blob/94070/28a51fb6b6271825f147b3e88105709c/jugendschutz-verstaendlich-erklaert-broschuere-data.pdf>

Arbeitsblatt Ab wann darf ich was?

Ab wann darfst du was? Schneide die Kästchen mit den Rechten aus und ordne sie dem richtigen Alter zu.



ab 7 Jahren

ab 14 Jahren

ab 16 Jahren

ab 18 Jahren



Bitte ausschneiden.

Du darfst in die Disco,
allerdings nur bis 24
Uhr.

Du kannst dich selbst
für eine Religion
entscheiden.

Du kannst einen Handy-
Vertrag ohne elterliche
Zustimmung
abschließen.

Du darfst dir vom
eigenen Taschengeld
ohne Zustimmung der
Eltern etwas kaufen.

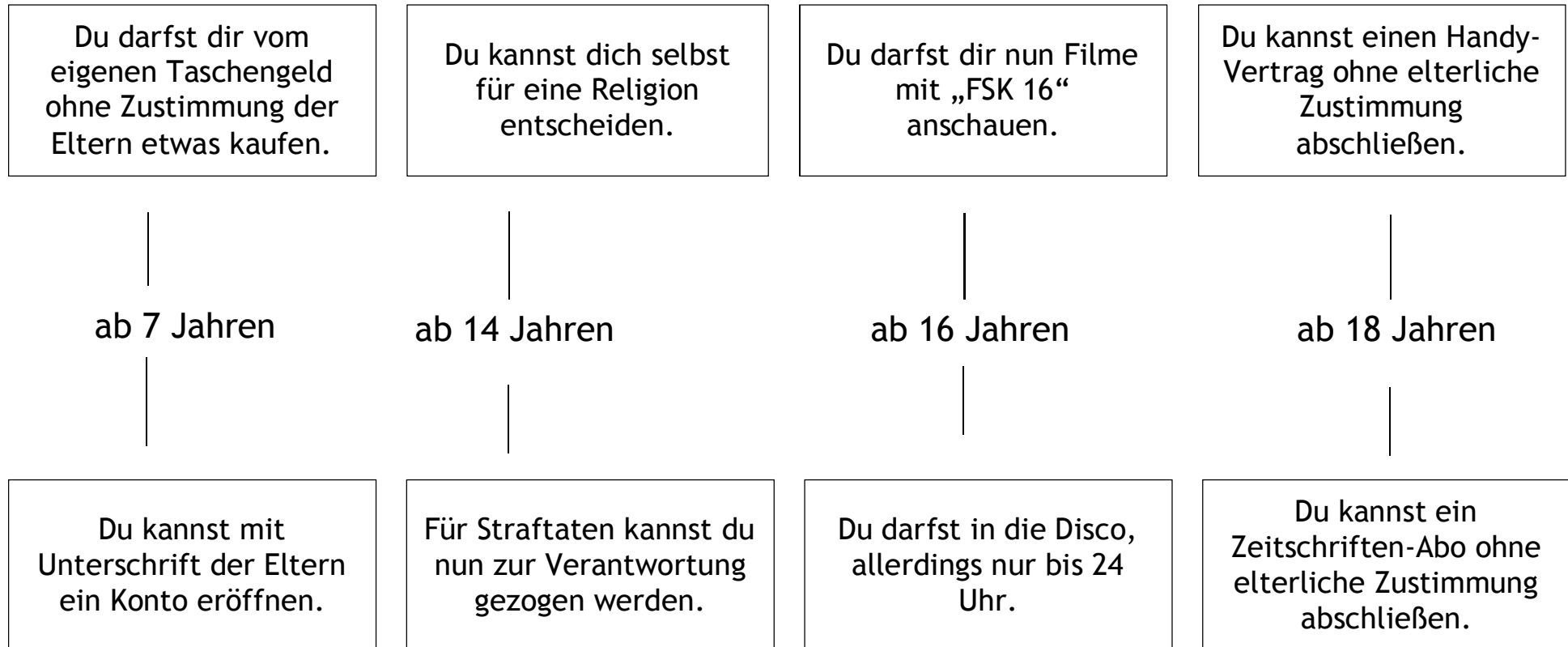
Du kannst mit
Unterschrift der Eltern
ein Konto eröffnen.

Für Straftaten kannst du
nun zur Verantwortung
gezogen werden.

Du darfst dir nun Filme
mit „FSK 16“
anschauen.

Du kannst ein
Zeitschriften-Abo ohne
elterliche Zustimmung
abschließen.

Musterlösung



2.2.7 Auskommen mit dem Einkommen?

Dauer: ca. 45 Minuten (+)

Ziel: Vertiefung des Themas Schuldenfallen; Zinsberechnung

Schwierigkeit: ① ② ③

Material: Arbeitsblatt

Technik: ohne, ggf. PCs mit Internetzugang für Zinsberechnung

Sozialform: Einzel-, Gruppenarbeit, ggf. Plenum

Umsetzung: Zunächst wird die Kurzgeschichte vorgelesen oder von den SuS in Einzelarbeit gelesen. Im Anschluss daran beantworten die SuS die Fragen zur Geschichte. Bevor die Übungen begonnen werden, können die SuS spontan nach Ihrer Einschätzung und ggf. auch Erfahrungen gefragt werden. Was würden sie „aus dem Bauch heraus“ antworten? Ggf. kann auf bereits behandelte Aspekte zurückgegriffen werden.

Im Anschluss an die Plenumsrunde bearbeiten die SuS einzeln oder in Gruppen die Arbeitsblätter.

Hinweise: Diese Methode bietet sich in Klassenstufen an, bei denen Themen wie Ausbildung, erste eigene Wohnung etc. in greifbare Nähe rücken.

Soll die Berechnung des Dispozinses nicht im Vordergrund stehen, kann auch eine PC-Übung daraus gemacht werden. Die SuS sollen, beispielsweise mithilfe der Internetseite <https://www.zinsen-berechnen.de/> bzw. konkret <https://www.zinsen-berechnen.de/dispo-rechner.php> die Dispozinsen für unterschiedlich viele Zinstage berechnen.

Mit dieser Internetseite können auch andere Zinsarten berechnet werden.

Lösungshilfe für beide Arbeitsblätter

Lernziel der SuS sollte u.a. sein, dass ein Kredit grundsätzlich nur dann aufgenommen werden sollte, wenn man langfristig die monatlichen Raten zahlen kann. Wenn sich bei der Einkommen-Ausgabenberechnung herausstellt, dass am Ende des Monats kein oder kaum Geld übrig bleibt, sollte weder ein Kreditvertrag abgeschlossen werden, noch ein Kauf auf Raten getätigt werden. Sonst droht die Gefahr, dass man die monatlichen Raten schnell nicht mehr zahlen kann, dadurch in Verzug kommt und das Konto überziehen muss. Ein Dispokredit dient allerdings nur zur Überbrückung eines kurzzeitigen finanziellen Engpasses. Zum Beispiel habe ich im aktuellen Monat eine außerplanmäßige Ausgabe, bekomme aber im nächsten Monat Weihnachtsgeld ausgezahlt, sodass ich das Minus auf meinem überzogenen Girokonto dadurch dann gleich wieder komplett ausgleichen kann.

Der Dispo sollte also kein Dauerzustand sein, alleine schon wegen der anfallenden hohen Zinskosten. Wenn weiterhin die gleichen monatlichen Ausgaben vorhanden sind, besteht beim Dispo zudem noch die Gefahr, dass der Geldeingang nicht ausreicht, um sowohl den Dispo auszugleichen als auch den Lebensunterhalt für den laufenden Monat zu bestreiten.

Ggf. kann noch die (geduldete) Überziehung ergänzt werden, wenn über den (eingeräumten) Dispo hinaus Geld abgehoben wird. Hier fallen ggf. sogar noch höhere Überziehungszinsen an.

Für das Fallbeispiel Mika sollte das Fazit der SuS sein, dass Mika sich die Couch momentan nicht leisten kann. Weder Ratenzahlung noch Dispo sind eine Lösung, wenn er mit seinem Einkommen gerade so auskommt. Größere Anschaffungen sind in seiner Situation nicht möglich. Mika sollte also warten, bis er seine Ausbildung abgeschlossen hat und mehr verdient. Ggf. kann noch thematisiert werden, wo er etwas Einsparpotenzial hat, um kleinere Beträge dann schon mal zurücklegen zu können (z.B. Hinweis, dass man die Kosten der Versicherungsbeiträge überprüfen sollte (Sind die abgeschlossenen Versicherungen notwendig? Gibt es ggf. günstigere Anbieter?) sowie die Überprüfung der Kosten des Girokontos (für Auszubildende gibt es häufig noch kostenlose Girokonten, sodass die 60,00 Euro im Jahr, die er hierfür momentan zahlt, eingespart werden könnten).

Fallbeispiel

Auskommen mit dem Einkommen

Mika ist 19 Jahre alt. Er macht gerade eine Ausbildung. In seiner Ausbildung verdient er 750 € netto pro Monat. Vor ein paar Monaten ist er von zu Hause ausgezogen, da er endlich er eine passende kleine Wohnung gefunden hat. Seine Wohnung kostet ihn 250 € im Monat inkl. Nebenkosten. Dazu kommen Strom (30 € im Monat), Internetanschluss und Handykosten (zusammen 30 € pro Monat) und die Fahrtkosten, die er zu seiner Arbeitsstätte hat (60 € für ein Monatsticket). Außerdem bezahlt er monatlich 40 € für seine Versicherungen und 18 € Rundfunkbeitrag. Für sein Konto bezahlt er monatlich 5 € Kontoführungsgebühren. Für Musikstreaming kommen monatlich nochmal 7 € dazu.

Von seinem Gehalt kauft sich Mika Lebensmittel (im letzten Monat waren das 180 €), dazu kommen noch Produkte für den Haushalt wie Waschmittel etc. und für die Körperpflege wie Shampoo, Deo etc. Das waren 40 € im letzten Monat. Hin und wieder gönnt sich Mika beim Warten auf den Bus seine Lieblingszeitschrift, die 2,50 € kostet (im letzten Monat vier Mal). Er geht gerne mit Freunden weg und manchmal auch ins Kino. Im letzten Monat hatte er Freizeitausgaben in Höhe von 80 €.

Für seine Wohnung braucht Mika noch eine schöne neue Couch. Im Möbelhaus wird er fündig, allerdings kostet die Couch 1000 € – die Mika nicht hat. Aber das Möbelhaus bietet einen Kauf auf Raten mit einer monatlichen Rate i.H.v. 50 € an.

Arbeitsblatt 1:

Auskommen mit dem Einkommen: Mikas Budget

Mika überlegt, die Couch auf Raten (50 Euro pro Monat) zu kaufen. Was würdet ihr Mika raten? Diskutiert in der Gruppe.

- 1) Verschafft euch zunächst einmal einen Überblick über Mikas Budget. Dafür tragt ihr seine Ausgaben in die untenstehende Tabelle ein. Unterscheidet nach festen Ausgaben und veränderlichen Ausgaben.
- 2) Berechnet die Differenz zwischen seinen Einnahmen und seinen Ausgaben, um herauszufinden, wie viel Mika pro Monat übrig hat.
- 3) Nachdem ihr Mikas Budget kennt – was würdet ihr ihm raten? Kann er monatlich 50 € stemmen?
- 4) Sammelt allgemeine Argumente für und gegen den Ratenkauf.

Feste monatliche Einnahmen:	
Gehalt	

Ausgaben (fest)	
Miete (inkl. Nebenkosten)	
...	
Summe:	

Ausgaben (veränderlich)	
Summe:	

Summe aller Ausgaben:	
------------------------------	--

Lösungshilfe zu Arbeitsblatt 1

Einnahmen:

Gehalt	750 €
--------	-------

Feste Ausgaben:

Miete, Nebenkosten	250 €
--------------------	-------

Strom	30 €
-------	------

Internet und Telefon/Handy	30 €
----------------------------	------

Monatsticket Bus	60 €
------------------	------

Versicherungen	40 €
----------------	------

Rundfunkbeitrag	18 €
-----------------	------

Kontoführungsgebühren	5 €
-----------------------	-----

Musikstreaming	7 €
----------------	-----

Summe	440 €
--------------	--------------

Veränderliche Ausgaben:

Essen und Trinken:	180 €
--------------------	-------

Haushalt und Körperpflege	40 €
---------------------------	------

Zeitschriften	10 €
---------------	------

Freizeitausgaben	80 €
------------------	------

Summe	310 €
--------------	--------------

Arbeitsblatt 2:

Auskommen mit dem Einkommen: Dispo berechnen

Mika hat von seiner Bank einen Dispokredit in Höhe von 1000 € eingeräumt bekommen. Der aktuelle Zinssatz liegt bei 10% pro Jahr. Er kann nun nicht widerstehen, die Couch spontan zu kaufen und überzieht sein Konto in Höhe des ihm eingeräumten Dispo.

- 1) Wie viel würde es Mika kosten, zehn Tage lang den Dispo zu nutzen? Und wie teuer wäre es bei einem Monat, bei einem Jahr?
- 2) Ist ein Dispo hier sinnvoll? Wo liegen hier die Gefahren?
- 3) Was würdet ihr Mika raten?

Rahmen des Dispokredites:	
In Anspruch genommener Kreditbetrag:	
Zinssatz für Dispokredit pro Jahr:	

Berechnung:

Zinssatz für Dispokredit

pro Tag:

pro Monat:

pro Jahr:

Antwort:

Zusätzlich zur Rückzahlung des Überziehungsbetrages werden bei 10 Tagen

_____ € an Dispozinsen fällig. Bei einem Monat sind es

_____ € und bei einem Jahr _____ €.

Lösungshilfe zu Arbeitsblatt 2:

Rahmen des Dispokredites:	1000 €
In Anspruch genommener Kreditbetrag:	1000 €
Zinssatz für Dispokredit pro Jahr:	10 %

Berechnung:

Zinssatz für Dispokredit
pro Tag:

$$10 : 360 = 0,0278$$

$$1000 \text{ €} \times 0,0278 : 100 = 0,278 \text{ €}$$

pro Monat:

$$10 : 12 = 0,833$$

$$1000 \text{ €} \times 0,833 : 100 = 8,33 \text{ €}$$

pro Jahr:

$$10 : 1 = 10$$

$$1000 \text{ €} \times 10 : 100 = 100 \text{ €}$$

Antwort:

Zusätzlich zur Rückzahlung des Überziehungsbetrages werden bei 10 Tagen

___ 2,78 ___ € an Dispozinsen fällig. Bei einem Monat sind es

___ 8,33 ___ € und bei einem Jahr ___ 100 ___ €.

2.2.8 Meine Rechte als Verbraucher – Fallbeispiele

Dauer: ca. 25 Minuten (+)

Ziel: Vertiefung des Themas Verbraucherrechte

Schwierigkeit: ① ② ③

Material: Fallkarten

Technik: ohne

Sozialform: Gruppenarbeit

Umsetzung: Auf den Fallkarten finden sich vier Fallbeispiele aus dem Verbraucheralltag. Umtausch, Reklamation und Internetbestellungen werden thematisiert. Sind die Themen bereits bekannt, können die SuS in Gruppenarbeit die Fälle besprechen und ihre Lösung dann präsentieren. Wichtig ist, dass die SuS bei der Lösung auch Argumente sammeln, warum sie glauben, dass ein Sachverhalt sich entsprechend verhält. Gerne kann auch an Erfahrungen der SuS angeknüpft werden. Im Anschluss an die Gruppenarbeit kann eine Präsentation durch die SuS und eine Ergänzung/Einordnung durch die Lehrkraft stattfinden.

Hinweise: Ist genügend Zeit vorhanden, können die Szenen (und die Lösung der Fälle) auch als Rollenspiel ausgearbeitet werden.

Für die Lehrkraft steht eine Lösungshilfe zur Verfügung.

Meine Rechte als Verbraucher – Fallbeispiele

Hose umtauschen?

Gestern habe ich mir auf dem Heimweg von der Schule eine neue Hose gekauft. Als ich sie zu Hause nochmal anhatte, fand ich sie gar nicht mehr so gut. Ich kann sie aber doch umtauschen?

Spielekonsole kaputt

Vor drei Monaten konnte ich mir endlich die neue Spielekonsole leisten! Allerdings scheint jetzt irgendwas kaputt zu sein. Was kann ich jetzt tun? Ich habe sie im Elektronikmarkt in meiner Heimatstadt gekauft.

Internetbestellung

Im Internet habe ich einen neuen Rucksack bestellt. Als er heute angekommen ist, war ich enttäuscht: Auf dem Bild hat die Farbe viel besser ausgesehen. Damit muss ich jetzt wohl leben, oder?

Reklamation ohne Preisschild?

Leider hat der Pullover, den ich mir gestern gekauft habe, ein Loch. Das habe ich zu Hause gesehen - aber leider erst, nachdem ich das Preisschild abgeschnitten habe. Kann ich trotzdem reklamieren?

Meine Rechte als Verbraucher – Fallbeispiele – Lösungshilfe

Hose umtauschen?

Ein gesetzliches Umtausch- oder Rückgaberecht gibt es genau genommen nicht. Kauft man im Geschäft vor Ort eine Ware, die in Ordnung ist, und möchte diese zurückgeben oder umtauschen, kommt es auf den Händler an: Die Rücknahme erfolgt allenfalls auf der Grundlage von Kulanz. Der Händler kann auch entscheiden, ob er dies gegen Geld oder gegen einen Warengutschein tut. Im Internet oder bei Katalogbestellungen per Telefon oder Brief ist das anders. Hier gelten besondere Regeln, da es sich um einen sogenannten Fernabsatzvertrag handelt (s. Kapitel 2.1.3).

Spielekonsole kaputt

Wenn eine gekaufte Sache nicht in Ordnung ist, hat man laut Gesetz sowohl beim Kauf vor Ort als auch online zwei Jahre lang ein Recht auf Gewährleistung ab Erhalt der Ware. Das besagt: Liegt ein Mangel vor, kann man eine Reparatur oder Neulieferung verlangen (Reklamation). Ansprechpartner ist in diesem Fall der Händler, nicht der Hersteller.

Tritt ein Fehler an der Ware in den ersten sechs Monaten nach Kaufdatum ein, muss der Händler beweisen, dass der Mangel vom Verbraucher/von der Verbraucherin verursacht wurde. Danach liegt es an der Käuferin oder dem Käufer, das Gegenteil zu beweisen. Das Gewährleistungsrecht umfasst auch reduzierte Ware; Originalverpackung oder der Kassenbon sind nicht erforderlich, wenn der Kauf auf andere Weise bewiesen werden kann, beispielsweise durch einen Kontoauszug. Die Garantie hingegen wird vom Hersteller gegeben, bietet meist aber nur geringen Schutz.

Internetbestellung

Bei Bestellungen im Internet oder bei Katalogbestellungen per Telefon oder gelten besondere Regeln, da es sich um einen sogenannten Fernabsatzvertrag handelt. Bei einem solchen kann man die Ware – anders als im Laden vor Ort – vor dem Kauf nicht anschauen und prüfen. Daher darf man bei Internet- oder Katalogbestellungen den Kaufvertrag innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Ware widerrufen. Gründe müssen dabei nicht genannt werden. Die Kosten der Rücksendung muss grundsätzlich die Kundin bzw. der Kunde tragen, wenn der Händler sie nicht freiwillig übernimmt. Bei Widerruf müssen der Kaufpreis und die ursprünglichen

Versandkosten rückerstattet werden. Mit einem Gutschein müssen sich Kundinnen und Kunden in diesem Fall nicht zufriedengeben.

Es gibt auch Ausnahmen: Kein Widerrufsrecht besteht zum Beispiel bei einzeln bestellten Zeitschriften, bei schnell verderblichen Waren, speziellen Anfertigungen nach Kundenwunsch sowie bei Hotelbuchungen, Flugbuchungen oder Veranstaltungstickets.

Reklamation ohne Preisschild?

Um mangelhafte Ware zu reklamieren, braucht es nicht die Originalverpackung oder das Preisschild. Das gilt sowohl für den stationären wie auch für den Online-Handel.

Anders kann das bei Umtausch sein. Bieten Verkäufer vor Ort an, auch fehlerfreie Produkte umzutauschen, ist das eine Kulanzleistung und die Händler dürfen Bedingungen stellen, wie zum Beispiel, dass das Preisschild an der Ware oder die Ware in der Originalverpackung bleiben muss.

Impressum:

Herausgeber:
Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.
Seppel-Glückert-Passage 10
55116 Mainz
Telefon (06131) 28 48 0
Telefon (06131) 28 48 66
E-Mail: info@vz-rlp.de

Für den Inhaltlich verantwortlich:
Ulrike von der Lüche, Vorstand der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.

Stand: 2018

Alle Links wurden am 17.10.2018 das letzte Mal auf ihre Funktionsfähigkeit hin geprüft.

Soweit nicht anders gekennzeichnet, steht diese Publikation unter der Creative-Commons-Lizenz CC-BY-NC-SA.

Das bedeutet, sie darf unter Nennung des Urhebers zu nicht kommerziellen Zwecken vervielfältigt und verteilt werden. Bei einer Weitergabe muss die gleiche Lizenz verwendet werden.

Weitere Informationen: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de/>

Gefördert durch:



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR FAMILIE,
FRAUEN, JUGEND, INTEGRATION
UND VERBRAUCHERSCHUTZ